

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 14/12 R
B 5 R 184/12 B

L 33 R 379/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 463/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin,
Beschwerdeführerin und Revisionsklägerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Beschwerdegegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. März 2012
und für die Revision gegen dieses Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil sowie die Revision gegen diese Entscheidung werden als unzulässig verworfen.



Außergerichtliche Kosten des Beschwerde- und Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten, am 23.4.2012 per Telefax beim BSG eingegangenen Schreiben vom 22.4.2012 gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15.3.2012 sowohl "Nichtzulassungsbeschwerde" als auch "Revision" eingelegt und mit Schreiben vom 7.6.2012 (Vordruck) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nebst Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag der Klägerin, ihr für ein Rechtsmittel gegen das Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist abzulehnen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen. Ab einer bestimmten Einkommenshöhe ist Prozesskostenhilfe mit der Auflage monatlicher Ratenzahlungen (deren Höhe sich aus § 115 Abs 2 ZPO ergibt) auf die anfallenden Prozesskosten zu verbinden. Prozesskostenhilfe ist zu versagen, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen (§ 115 Abs 4 ZPO).
- 4 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Kosten eines Rechtsanwalts) betragen 547,40 Euro. Nach Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhält ein Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80,00 Euro und 800,00 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer 547,40 Euro beträgt.



5 Ausgehend von den Angaben in der Erklärung vom 7.6.2012 hat die Klägerin zurzeit ein monatliches Einkommen (3 Renten) von zusammen 1129,21 Euro. Daraus errechnet sich die monatliche Ratenverpflichtung wie folgt:

6	Einkünfte	
	Nettoeinkommen (3 Renten)	1129,21 €
	Freibetrag der Partei nach § 115 Abs 1 Nr 2a ZPO	411,00 €
	Wohnkosten	
	Holz pp.	72,00 €
	Wasser	66,00 €
	Strom	71,00 €
	Summe der Wohnkosten	209,00 €
	Besondere Belastungen	
	Versicherung Haus	26,00 €
	Summe aller Abzüge	646,00 €
	Verfügbares Einkommen	483,21 €
	gerundet	483,00 €
	PKH-Ratenpflicht	175,00 €

7 Da die voraussichtlichen Prozesskosten der Klägerin (= 547,40 Euro) vier Monatsraten (= 700 Euro) nicht überschreiten, kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden. Der Klägerin ist zuzumuten, dass sie die Kosten der Prozessführung aus ihrem Einkommen bestreitet.

8 Der Klägerin ist der Einsatz auch ihres Vermögens zur Begleichung der Kosten eines Rechtsanwalts zuzumuten (§ 115 Abs 3 ZPO), denn das in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 7.6.2012 angegebene Kapitalvermögen in Höhe von umgerechnet 3269,93 Euro übersteigt die zu Gunsten der Klägerin nach § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst b der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der Verwendung für die Prozesskosten freigestellten kleineren Barbeträge bzw sonstigen Geldwerte iS des § 115 Abs 3 ZPO in Höhe von 2600 Euro erheblich. Anhaltspunkte dafür, dass der teilweise Einsatz des Vermögens für die Klägerin eine unzumutbare Härte iS des § 90 Abs 3 SGB XII iVm § 115 Abs 3 ZPO darstellen würde, sind nicht ersichtlich.

9 2. Die Rechtsmittel der Klägerin gegen das Urteil des LSG sind gemäß § 169 S 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft sind (Revision) bzw nicht der gesetzlichen Form entsprechen (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision). Die Klägerin kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, ein Rechtsmittel beim BSG wirksam nur durch



einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
Hierzu zählt der Bevollmächtigte der Klägerin nicht.

- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 11 Der vorliegende Beschluss steht (wegen der Unrichtigkeit der Fristangaben in der Rechtsmittelbelehrung des LSG) der Einlegung einer formgerechten Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG nicht entgegen.

